

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. Februar 1895.

N<sup>o</sup> 5.

**Inhalt:** 1. **Militär-Wesen:** Ergänzung der Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärbeamten. Seite 17  
2. **Justiz-Wesen:** Nachweisung der zur Besetzung bei Reichsämtern bei Gläubigern des Dienstvertrages von Militärpersonen künftigen Militärbehörden im Reich der Königlich bayerischen, Königlich sächsischen und Königlich

württembergischen Militärverwaltungen; — Erörterung eines neuen Jahrgangs des Jahrbuchs der Deutschen Gerichtsverfassung . . . . . 18  
3. **Allgemeine Verwaltungswesen:** Erörterung bei Postbesatz für das Deutsche Reich auf das Jahr 1896 . . . 25  
4. **Polizei-Wesen:** Aufhebung von Subaltern aus dem Königsdienst . . . . . 26

## I. M i l i t ä r - W e s e n .

Der §. 1 der Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärbeamten (Central-Blatt von 1882 S. 123) hat am Schluß folgende Fassung erhalten:

„Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollausrichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.“

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Eintragsbescheinigung hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Kaiser (A<sup>1</sup>) durch das Reichs-Marine-Mat. angehebt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Eintragsbescheinigung erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Eintragsung von Eintragsbescheinigungen den im §. 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, inwieweit sie im Reich oder in der Kaiserlichen Marine unter Bezugnahme der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.“

Berlin, den 29. Januar 1895.

Der Reichsminister.

In Vertretung: v. Voeltzinger.